

DB PWM
 2 Boulevard Konrad Adenauer
 1115 Luxemburg
 R.C.S. Luxemburg B 163,660
 (der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 31. März 2026 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Vereinheitlichung des Verkaufsprospekts

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der verwalteten Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft den gesamten Verkaufsprospekt überarbeitet, um die in bestimmten Abschnitten verwendeten Formulierungen zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte überprüft und im Hinblick auf die aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die einheitliche Struktur soll zudem die Lesbarkeit verbessern und fondsübergreifend eine größere Konsistenz in der Dokumentation gewährleisten. Die Anpassungen sind nicht mit Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik verbunden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Anpassung der Mindestanlagebeträge

Die Mindestanlagebeträge wurden standardisiert und wie folgt angepasst:

Vor dem Standdatum		Ab dem Standdatum	
Institutionelle Anleger	10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK	Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)
Semi-institutionelle Anleger:	2.000.000,- für Anlagen (ausgenommen Geldmarktfonds) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 50.000.000,- JPY und von Schweden: 4.000.000,- SEK	Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Numerische Zusätze für Anteilklassen	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag in Millionen in der	Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle

Seeding-Anteilklasse:	Währung der jeweiligen Anteilklasse an 2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY	Seeding-Anteilklassen	Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an. 2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Anteilklassen mit dem Zusatz „S“	500.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse mit dem Zusatz	Besondere Anteilklassen	500.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes geregelt.

2. Instrumente des Liquiditätsmanagements

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, geeignete Instrumente des Liquiditätsmanagements einzuführen. Diese Maßnahme soll das Management von Liquiditätsrisiken stärken und stellt die faire Behandlung aller Anleger sicher.

Mit Wirkung zum 16. April 2026 kommen die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente zur Anwendung:

- Für die Teilfonds **DB Fixed Income Opportunities, DB Global Equity, DB Global Equity Strategy**: Diese Teilfonds wenden die Liquiditätsmanagementinstrumente „Rücknahmebeschränkungen“ und „Swing Pricing“ an.
- Für die Teilfonds **Fixed Income Horizon 2026** und **DB Fixed Income Horizon 2027**: Diese Teilfonds wenden die Liquiditätsmanagementinstrumente „Rücknahmebeschränkungen“ und „Einführung einer Rückgabefrist“ an.

Die folgenden Erläuterungen werden in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

Rücknahmebeschränkungen

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Aktionäre am ersten Abwicklungstag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach bestem Ermessen, ob er die Rücknahme an diesem Abwicklungstag beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert hat und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge am Abwicklungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er die Anteile zu dem am Abwicklungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds ermittelten Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abwicklungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt

wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abwicklungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags (Restorder) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Der Fonds entscheidet an jedem Bewertungstag, ob und auf Grundlage welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen; hierbei können den Aktionären zusätzliche Kosten entstehen.

Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);

Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);

c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Einführung einer Rückgabefrist

Zum Schutz der Aktionäre unter schwierigen Marktbedingungen oder bei ungewöhnlich hohen Rücknahmeaktivitäten kann der Fonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements eines Teilfonds Rückgabefristen (die „Rückgabefrist“) in Kraft setzen. Rückgabefristen können vorübergehend unter außergewöhnlichen Marktbedingungen eingeführt werden, wenn die sofortige Ausführung der Rücknahmeanträge die faire und gleiche Behandlung der Aktionäre beeinträchtigen oder sich negativ auf die Gesamtliquidität des betreffenden Teilfonds auswirken würde. Die Einführung einer Rückgabefrist hat zur Folge, dass Rücknahmeanträge zu einem späteren Zeitpunkt als unter normalen Umständen ausgeführt und der Rücknahmeerlös entsprechend später ausgezahlt wird. Die Rückgabefrist umfasst den Zeitraum vom Eingang des Rücknahmeantrags beim Fonds bis zu seiner Ausführung. Rücknahmeanträge, die vor der Aktivierung der Rückgabefrist beim Fonds eingehen, werden nach den

Orderannahmeregeln des jeweiligen Teilfonds verarbeitet und ausgeführt und unterliegen nicht der Rückgabefrist. Nach der Aktivierung eingehende Rücknahmeanträge werden nach Ablauf der Rückgabefrist ausgeführt. Der Bewertungstag und die Orderannahmeregeln des jeweiligen Teilfonds bleiben unverändert, und Aktionäre können weiterhin Rücknahmeanträge an einem beliebigen Bewertungstag einreichen. Die notwendige Zeit für die anschließende Abwicklung ist in der Rückgabefrist nicht enthalten. Die Rückgabefrist hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Bestimmung des Anteilwerts. Ebenso ändert sich dadurch nicht die Rücknahmefrequenz des jeweiligen Teilfonds.

Die Rückgabefrist ist zeitlich begrenzt und wird unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die ordnungsgemäße Liquidation der Vermögenswerte im besten Interesse der Aktionäre festgelegt. Sie darf pro Aktivierung eine Gesamtdauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Wird für einen bestimmten Teilfonds eine Rückgabefrist als Liquiditätsmanagementinstrument ausgewählt, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. In diesem Fall wird die Aktivierung der Rückgabefrist unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Die Rückgabefrist kann mehrmals – entweder als eigenständige Maßnahme oder in Kombination mit anderen Instrumenten des Liquiditätsmanagements – verwendet werden, wenn dies als angemessen erachtet wird. Die Aktivierung der Rückgabefrist bei einem Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Transaktionsmodalitäten eines anderen Teilfonds.

III. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Für die Teilfonds **Fixed Income Horizon 2026, DB Fixed Income Horizon 2027 and DB Global Equity**

- a) Die vorvertraglichen Informationen wurden wie folgt überarbeitet und an die Ausschlusskriterien angeglichen, die innerhalb der MSCI ESG-Ratings für staatliche und quasistaatliche Emittenten gelten:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
<p>MSCI ESG-Ratings:</p> <p>(...).</p> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p>Neben dem MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in Finanzinstrumente von Unternehmensemittenten mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren. • Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem 	<p>MSCI ESG-Ratings:</p> <p>(...).</p> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p>Neben dem MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in Finanzinstrumente von Unternehmensemittenten mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren. • Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert

gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiko und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, deren Tätigkeiten mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle generieren. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspürenden Fragmenten) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;

auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiko und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI

weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, deren Tätigkeiten mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle generieren. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;

- Unternehmen, ~~bei denen Verbindungen zu~~ **an** umstrittenen **Waffengeschäften** (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspürenden Fragmenten) **beteiligt sind** ~~bestehen~~;

~~— Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;~~

- **Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind** ~~Unternehmen, die mehr als 0%* ihres Umsatzes aus der Herstellung von Nuklearsprengköpfen und/oder ganzen~~

- Unternehmen, die mehr als 0%* ihres Umsatzes aus der Herstellung von Nuklearsprengköpfen und/oder ganzen Atomraketen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und -komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihres Umsatzes mit Waffen der zivilen Nutzung erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihres Umsatzes aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

• Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspürenden Fragmenten) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;

~~Atomraketen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen;~~

~~Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind;~~

~~Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und -komponenten erzielen;~~

- Unternehmen, die 10% oder mehr ihres Umsatzes mit Waffen der zivilen Nutzung erzielen;

- Unternehmen, die ~~mehr als 0%*~~ ihres Umsatzes ~~aus~~ dem Anbau und der Produktion von Tabak **beteiligt sind** erzielen;

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

• Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;

- Unternehmen, ~~bei denen Verbindungen zu~~ **die an** umstrittenen **Waffengeschäften** (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspürenden Fragmenten) **beteiligt sind** bestehen;

~~Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;~~

Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von

<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus konventionellen Waffensystemen und -komponenten sowie unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Einzelhandel von Waffen und Munition der zivilen Nutzung erzielen; - Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; - Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kernkraft erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen; - Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus der Produktion von Bioziden erzielen; - Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind; - Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen. <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.</p>	<p>spaltbarem Material beteiligt sind Ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind; Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus konventionellen Waffensystemen und -komponenten sowie unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 510%* ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Einzelhandel von Waffen und Munition der zivilen Nutzung erzielen; - Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; - Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kernkraft erzielen; Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen; - Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen; Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus der Produktion von Bioziden erzielen; Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind; - Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen. <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.</p>
--	---

b) Die Vorlage für vorvertragliche Informationen wurde in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ überarbeitet.

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Soweit der Teilfonds Direktanlagen in anderen Finanzinstrumenten als Investmentfonds tätig,	Soweit der Teilfonds Direktanlagen in anderen Finanzinstrumenten als Investmentfonds tätig, gilt

gilt Folgendes: Die Vorgehensweise zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf einer Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organization.

Folgendes: Die Vorgehensweise zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf einer Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien **und** den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ~~und den Standards der International Labour Organization.~~

2. Änderungen der Anteilklassen

Im Rahmen der Aktualisierung wurden beim Teilfonds **DB Fixed Income Opportunities** die bestehenden „**ADV**“-Anteilklassen in „**S**“-Anteilklassen umbenannt. In diesem Zusammenhang wurden die Anteilklassen „**ADVCH**“ und „**ADVDM**“ in „**SCH**“ beziehungsweise „**SDH**“ und die Anteilklassen „**USD ADVCH**“ und „**USD ADVDM**“ in „**USD SC**“ beziehungsweise „**USD SDM**“ umbenannt.

Die Mindestanlagesumme für die vorstehenden Anlageklassen wurde in 100.000 geändert. Diese Änderung gilt ausschließlich für diese Anteilklassen.

3. Änderungen bezüglich der Einführung einer Rückgabefrist

Im Rahmen der Aktualisierung wird für die Teilfonds **Fixed Income Horizon 2026** und **DB Fixed Income Horizon 2027** eine Rückgabefrist für Rücknahmeanträge eingeführt. Die Rückgabefrist soll ein ordnungsgemäßes Liquiditätsmanagement unterstützen und wird gemäß den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Parametern angewendet.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im Februar 2026

DB PWM